

Statuten des Umwelt- und Forstfachvereins (UFO)

1. Allgemeines

Art. 1 Rechtsform, Name, Sitz

1 Der Umwelt- und Forstfachverein, nachfolgend UFO genannt, ist ein Verein im Sinne von [Art. 52ff.](#) und [Art. 60ff. ZGB](#), und ein autonomer Fachverein gemäss Art. 14 der Statuten des Verbandes der Studierenden an der ETH (VSETH), mit Sitz in Zürich.

2 Der UFO ging 2004 aus dem Akademischen Forstverein (AFV), gegründet 1861, und dem Naturwissenschaftlichen Verein (NV) hervor.

3 Der UFO ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

1 Der UFO bezweckt:

- a. die Vertretung studentischer Interessen gegenüber dem Departement D-USYS;
- b. Förderung der Kommunikation und des Austausches innerhalb des D-USYS
- c. die Verbesserung des Kontaktes unter den ihm zugewiesenen Studierenden und mit andere studierende der ETH durch Organisation von studentischen Anlässen;
- d. das Sammeln und Weitergeben von Informationen, die den Studierenden das Studium sowie den Start ins Berufsleben erleichtern.

2 Dabei orientiert er sich stets an den Prinzipien der Nachhaltigkeit.

Art. 3 Zugehörigkeit zum VSETH

Die Statuten und Reglemente des VSETH sind denen des UFO übergeordnet.

2. Mitgliedschaft

Art. 4 Arten von Mitgliedschaft

Der UFO kennt folgende Arten von Mitglieder:

- a. Ordentliche Mitglieder;
- b. Ausserordentliche Mitglieder.

Art. 5 Ordentliche Mitglieder

1 Ordentliche Mitglieder des UFO sind automatisch alle VSETH-Mitglieder der Studiengänge, die dem UFO in der Zuordnungsliste des VSETH zugeordnet sind.

2 Ordentliche Mitglieder leisten ihren Mitgliederbeitrag pro Semester direkt an den VSETH.

Ausschliesslich der VSETH legt die Höhe des Beitrages fest.

Art. 6 Ausserordentliche Mitglieder

1 Die ausserordentliche Mitgliedschaft gemäss Art. 3 des Fachvereinsreglements des VSETH können alle natürlichen Personen erlangen, denen die ordentliche Mitgliedschaft im UFO nicht offensteht.

2 Die Bewerbung als ausserordentliches Mitglied erfolgt schriftlich beim Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

3 Ausserordentliche Mitglieder leisten einen Mitgliederbeitrag von CHF 10.- pro Semester direkt an den UFO. Bei einer Aufnahme muss der Beitrag für das laufende Semester in voller Höhe geleistet werden.

Art. 7 Rechte der Mitglieder

1 Jedes Mitglied geniesst sämtliche Vorteile des Vereins und besitzt das Antrags- sowie Vorschlagsrecht zuhanden des Vorstandes oder der Generalversammlung. Die Mitglieder haben jederzeit Einblick in die Protokolle. Sie können Revisorenberichte, Bilanzen und das Budget vor der Generalversammlung einsehen.

2 Jedes Mitglied kann an der Generalversammlung teilnehmen und hat Stimm- bzw. Wahlrechte gemäss Art. 20

Art. 8 Ausschluss von Dienstleistungen

Die Generalversammlung kann ein Mitglied mit Zweidrittelmehr von Veranstaltungen und Dienstleistungen, die nur UFO-Mitgliedern zur Verfügung stehen, ausschliessen (ausgenommen sind die Sitzungen der Generalversammlung).

Art. 9 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch

- a. Für ordentliche Mitglieder: Durch Austritt oder Ausschluss nach Art. 5 und 6 der Statuten des Verbandes der Studierenden an der ETH (VSETH);
- b. Für ausserordentliche Mitglieder:
 - i. durch Nichtbezahlen des Semesterbeitrags,
 - ii. durch Ausschluss gemäss Art. 10;
 - iii. durch Todesfall.

Art. 10 Ausschluss

1 Bei ordentlichen Mitgliedern kann der Vorstand oder die Generalversammlung nach Art. 6 der Statuten des Verbandes der Studierenden an der ETH (VSETH) den Ausschluss vom VSETH beim Mitgliederrat des VSETH beantragen.

2 Ausserordentliche Mitglieder kann die Generalversammlung mit Zweidrittelmehr aus dem Verein ausschliessen.

3. Finanzen

Art. 11 Mittel

Die Einnahmen vom UFO bestehen aus:

- a. den vom VSETH ihm zugewiesenen Mitteln;
- b. die Mitgliederbeiträge von ausserordentliche Mitgliedern;
- c. weiteren Einnahmequellen.

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des UFO haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Mitgliederbeitrag. Mitglieder, welche keinen Mitgliederbeitrag entrichten, haften nicht für den UFO.

Art. 13 Geschäftsjahr

Die Budget- und Rechnungsperiode für den UFO und alle seine Kommissionen fängt am 1. September an und endet am 31. August.

Art. 14 Zeichnungsberechtigung

1 Für den Verein Zeichnungsberechtigt sind zwei Personen aus dem Präsidium und der Quästur gemeinsam.

2 Zudem besitzen die Mitglieder des Präsidiums und der Quästur Einzelzeichnungsrecht auf sämtlichen Vereinskontoen.

3 Bei Konten der Kommission hat die Quästur dieser Kommission ebenfalls Einzelzeichnungsrecht.

Art. 15 Ausserordentliche Geschäfte

1 Ausserordentliche Geschäfte, welche nicht oder nur teilweise im Budget aufgeführt sind, und die einen einmaligen Gesamtaufwand bis CHF 2000.- erfordern, können vom Vorstand im Beisein der Quästur genehmigt werden.

2 Es können maximal CHF 5000.- pro Geschäftsjahr ausserordentlich genehmigt werden.

3 Die Liste an genehmigten ausserordentliche Geschäften ist Bestandteil der Rechnung und wird von der Generalversammlung als solches genehmigt.

4. Organisation

Art. 16 Organe

Der UFO besteht aus folgenden Organe:

- a. die Generalversammlung (GV);
- b. der Vorstand;
- c. die Rechnungsrevision;
- d. die Vertretungen;
- e. die Kommissionen.

Art. 17 Wahl und Abwahl

1 Die Generalversammlung wählt, falls die Statuten nichts anderes bestimmen, die Mitglieder sämtlicher Organe.

2 Wahlen erfolgen mit absolutem Mehr, das Verfahren richtet sich dabei an Art. 25 vom VSETH Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglement.

3 Jede gewählte Person kann mit absolutem Mehr vom regulär wählenden Organ abgewählt werden.

Art. 18 Beschlussfassung

1 Beschlüsse werden im UFO mit absolutem Mehr gefasst.

2 Die Bestimmung aus dem VSETH Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglement, gelten sinngemäss.

3 In dringenden Fällen ist ein Beschluss auf dem Zirkularweg nach Art. 24 vom VSETH Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglements möglich. Die Generalversammlung kann keine Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen.

Art. 19 Ehrenamtlichkeit

Die Arbeit im UFO erfolgt ehrenamtlich und wird nicht entlohnt.

4.1. Generalversammlung

Art. 20 Allgemeines

1 Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

2 Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b. Genehmigung des Berichtes des Vorstandes;
- c. Genehmigung des Jahresbudgets;
- d. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
- e. Entlastung des Vorstandes;
- f. Wahlen der Mitglieder der anderen Vereinsorgane;
- g. Beschlussfassung zu den Anträgen;
- h. Alle weiteren Geschäfte welche die Statuten oder Reglemente ihr Zuweisen;
- i. Alle Geschäfte, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

3 Alle Mitglieder sind eingeladen und antragsberechtigt.

4 Alle Mitglieder sind stimmberechtigt, mit Ausnahme der Geschäfte, bei denen nur ordentliche Mitglieder gemäss VSETH Fachvereinsreglement stimmberechtigt sind.

Art. 21 Termine

1 Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal pro Semester statt.

2 Eine ausserordentliche Generalversammlung findet, innert 3 Wochen statt, auf Begehren

- a. des Vorstandes;
- b. der Rechnungsrevisionsstelle;
- c. der Geschäftsprüfungskommission des VSETH (GPK);
- d. dem Fachvereinsrat des VSETH (FR), nach VSETH Fachvereinsreglement Art 9;
- e. zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder.

3 Eine Einladung zur Sitzung wird mindestens eine Woche vor der Generalversammlung allen Mitgliedern, der GPK, und dem VSETH-Vorstand verschickt.

4 Anträge können bis 3 Tage vor der Sitzung eingereicht werden

5 Es wird ein Diskussionsprotokoll nach Art. 42 vom VSETH Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglement geführt. Dieses wird nach der Genehmigung dem VSETH-Vorstand und der GPK gestellt.

Art. 22 Beschlussfähigkeit

1 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr ordentliche UFO-Mitglieder anwesend sind, die nicht im Vorstand tätig sind, als Vorstandsmitglieder.

2 Eine vom Fachvereinsrat einberufene Generalversammlung nach Art. 21 Abs. 2 Bst. d ist immer beschlussfähig.

Art. 23 Sitzungsleitung

1 Die Sitzungen werden vom UFO-Präsidium geleitet.

2 Die Generalversammlung kann im Verhinderungsfall oder auf Begehren eine andere Sitzungsleitung wählen.

4.2. Vorstand

Art. 24 Allgemeines

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Art. 25 Zusammensetzung

1 Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 und höchstens 15 Personen zusammen.

2 Von Amtes wegen ist ein Mitglied vom Präsidium jeder Kommission Vorstandsmitglied. Die Generalversammlung entscheidet bei der Wahl des Kommissionspräsidium, welche Person diese Aufgabe übernimmt.

3 Es bestehen folgende Ressorts:

- a. Präsidium
- b. Quästur
- c. Hochschulpolitik
- d. Weitere Ressorts, welche der Vorstand eigenständig definiert.

4 Das Präsidium, die Quästur und das Ressort Hochschulpolitik müssen jeweils von mindestens einem unterschiedlichen ordentlichen Mitglied besetzt werden.

5 Die weiteren Ressorts müssen von Mitgliedern besetzt werden, wobei höchstens zwei ausserordentliche Mitglieder gleichzeitig im Fachvereinsvorstand sein dürfen.

6 Das Präsidium und die Quästur werden durch die Generalversammlung in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Die weitere Ressorteinteilung beschliesst der Vorstand eigenständig.

7 Jedes Ressort kann von mehreren Personen ausgeübt werden, in diesem Fall teilen sie sich die Verantwortung für die Arbeit innerhalb des Ressorts. Das Präsidium und die Quästur können jeweils von maximal zwei Personen ausgeübt werden.

Art. 26 Ad-Interim Wahlen

Bei Vakanzen kann der Vorstand ad-interim Vorstandsmitglieder wählen. Diese sind nicht stimm- und zeichnungsberechtigt. Sie haben abgesehen davon die gleichen Rechte und Pflichten.

Art. 27 Allgemeine Vorstandspflichten

Vorstandsmitglieder sind verpflichtet:

- a. An den Vorstandssitzungen teilzunehmen;
- b. Ihre Nachfolge einzuarbeiten.

Art. 28 Präsidium

Das Präsidium vertritt den Verein nach innen und nach aussen, beruft alle Generalversammlungen und Vorstandssitzungen ein.

Art. 29 Quästur

1 Die Quästur ist für die Buchhaltung und die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen des Vereins verantwortlich.

2 Die Quästur legt an der ordentlichen GV im Herbstsemester die Rechnung und an der ordentlichen GV im Frühlingsemester das Budget zur Genehmigung vor.

3 Kostenrückerstattungen, welche von der Quästur an den UFO eingereicht werden, müssen zusätzlich vom Präsidium genehmigt werden.

Art. 30 Hochschulpolitik

1 Das Ressort Hochschulpolitik gliedert sich in einen internen und externen Aufgaben.

2 Die Hochschulpolitik intern vertritt die Interessen der Studierenden gegenüber dem Department und leitet die Studentische Unterrichtskommission (SUK).

3 Hochschulpolitik extern umfasst die Vertretung der UFO-Mitglieder gegenüber dem VSETH, den anderen Fachvereinen sowie der ETH im Allgemeinen.

Art. 31 Vorstandssitzungen

1 Der Vorstand hält während des Semesters mindestens sechs Sitzungen ab, geleitet durch das Präsidium. Die Vorstandsmitglieder erstatten zuhanden des Präsidiums Bericht über ihre Tätigkeit seit der letzten Sitzung.

2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

3 Es wird ein Diskussionsprotokoll nach Art. 42 vom VSETH Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglement geführt. Dieses wird nach der Genehmigung dem VSETH-Vorstand und der GPK gestellt.

Art. 32 Berichterstattung

Der Vorstand erstattet bei der Generalversammlung Bericht über ihre Tätigkeit.

4.3. Vertretungen

Art. 33 Allgemeines

1 Der UFO kennt folgende ständige Vertretungen:

- a. Delegierte in den Fachvereinsrat des VSETH (FR)
- b. Delegierte am Mitgliederrat des VSETH (MR)
- c. Mitglieder der Departementskonferenz des D-USYS (DK)
- d. Mitglieder der Unterrichtskommission Umweltnaturwissenschaften (UK)

2 Der UFO kennt im weiteren nicht ständige Vertretung, hierbei handelt es sich um kurzfristig Representationsmandate gegenüber der ETH.

Art. 34 Wahl

1 Die Wahl der Vertretungen erfolgt durch den Vorstand.

2 Massgeblich für das passive Wahlrecht und die Anzahl an Sitze sind die Bestimmungen des VSETH und der ETH Zürich.

4.4. Rechnungsrevision

Art. 35 Allgemeines

Die Rechnungsrevision besteht aus 2 Mitgliedern. Sie kontrolliert das Rechnungswesen des gesamten Vereins und erstattet einen Revisionsbericht mit Empfehlungen an die Generalversammlung.

Art. 36 Wählbarkeit

Die Wahl zur Rechnungsrevision steht sämtlichen natürlichen und juristischen Personen offen, die nicht dem Vorstand oder einem Kommissionspräsidium angehören.

4.5. Kommissionen

Art. 37 Allgemeines

- 1 Bei Bedarf kann die GV Kommissionen bilden, welche dem Vorstand als Ganzes unterstehen.
- 2 Die GV legt für jede einzelne Kommission deren Rechte und Pflichten in einem Kommissionsreglement mit absolutem Mehr fest. Dieses regelt Organisation, Tätigkeit und Kompetenzen der Kommission. Dieses darf den Statuten nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Statuten vor.

Art. 38 Kommissionspräsidium

- 1 Jede Kommission hat ein durch die GV gewähltes Präsidium. Dieses besteht aus ein oder zwei Personen und ist für die ordnungsgemässe Führung und die Finanzen der Kommission und den Kontakt mit dem Vorstand verantwortlich.
- 2 Der Vorstand kann bei Vakanzen ad-interim das Kommissionspräsidium wählen.

Art. 39 Weitere Mitglieder

- 1 Jede Kommission besteht aus weiteren von der GV gewählten Mitgliedern. Die Aufgabenteilung innerhalb der Kommission nimmt die Kommission selbst vor.
- 2 Der Vorstand kann bei Vakanzen ad-interim weitere Mitglieder wählen.

Art. 40 Berichterstattung

Alle Kommissionen erstatten am Ende jedes Semesters zuhanden der Generalversammlung Bericht über ihre Tätigkeit.

Art. 41 Auflösung

Die Generalversammlung kann Kommissionen mit absolutem Mehr auflösen.

5. Schlussbestimmungen

Art. 42 Vereinsauflösung

- 1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung. Zum Beschluss der Auflösung sind die Stimmen von mindestens der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder notwendig.
- 2 Bei Auflösung des Vereins wird sein Eigentum dem VSETH übergeben

Art. 43 Revisionsbestimmungen

- 1 Statutenänderungen kann die Generalversammlung mit Zwei-Drittel Mehr beschliessen.
- 2 Sie müssen ordnungsgemäss traktandiert werden.

Art. 44 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind letztmals von der ordentlichen Generalversammlung vom 08. Oktober 2024 revidiert worden. Sie ersetzen alle früheren Statuten und treten nach Genehmigung durch die zuständigen Organe des VSETH am 08.10.2024 in Kraft.